

Richtlinie

für das EMG-Zertifikat der DGKN



Richtlinie EMG

für die Ausbildung in der Klinischen Elektromyografie (EMG) im Rahmen der Fortbildung in der Klinischen Neurophysiologie

1. Voraussetzungen

1.1 Voraussetzung für die Ausbildung in der klinischen Elektromyografie ist die ärztliche Approbation.

1.2 Vor Beginn der Ausbildung muss im Regelfall eine Weiterbildung von einem Jahr in der Erwachsenenneurologie oder der Neuropädiatrie oder eine gleichwertige Weiterbildung nachgewiesen werden.

2. Ausbildungszeit

2.1 Die Ausbildungszeit beträgt bei ganztägiger Tätigkeit vier Monate, bei Halbtätigkeit acht Monate. Diese Zeitspanne sollte in höchstens zwei Abschnitten absolviert werden.

2.2 Am Ende der Ausbildungszeit wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Ausbildungszeit, die Zahl der Untersuchten und die selbstständige Durchführung der Untersuchung nach Punkt 3.2 (Ausbildungsbuch) umfasst.

3. Ausbildungsinhalt

3.1 In der Ausbildungszeit sind mindestens 250 Patienten unter Anleitung selbstständig zu untersuchen, davon 150 mit Nadel-EMG. Außerdem ist die Teilnahme an DGKN-zertifizierten EMG-Fortbildungsveranstaltungen mit einer Gesamtanzahl von mindestens 6 FBA-Punkten nachzuweisen. Aktuelle Informationen zum Zertifizierungssystem sind der Richtlinie der Fortbildungsakademie zu entnehmen. Bis zum 31.3.2023 kann dieser Nachweis durch eine auf sechs Monate (bzw. 12 Monate bei Halbtätigkeit) verlängerte Ausbildungszeit ersetzt werden.

3.2 Es müssen alle gängigen Untersuchungstechniken selbst durchgeführt worden sein (Bereiche: Nadel-EMG mit quantitativer Potentialanalyse, Testung des neuromuskulären Übergangs, motorische und sensible Neurografie einschließlich F-Welle, Reflexuntersuchungen einschließlich Hirnstammreflexe).

3.3 Grundkenntnisse in Gerätekunde sowie eingehende Kenntnisse in Anatomie, Physiologie, Histologie und Histopathologie des peripheren Nervensystems sind zu erwerben.

3.4 Das Ausbildungsbuch der DGKN ist zu führen, aus dem Diagnose, Datum und Registriernummer der untersuchten Patienten hervorgehen.

4. Zertifikat

4.1 Das Zertifikat wird auf Antrag und nach bestandener mündlicher und praktischer Prüfung erteilt, in der die eingehenden praktischen und theoretischen Kenntnisse nachzuweisen sind. Vor der Prüfung werden fünf der Registriernummern aus dem Ausbildungsbuch ausgewählt und diese mit der Einladung zur Prüfung mitgeteilt. Von diesen sind die Registrierungen und Befunde zur Prüfung vorzulegen. Ferner ist anhand der Lösung eines praktischen Falles darzulegen, dass der Prüfling in der Lage ist, die neuromuskuläre Elektrodiagnostik korrekt zu indizieren und einzusetzen.

4.2 Die unter 1., 2. und 3. genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.

4.3 Zwischen Beendigung der Ausbildung und Antragstellung auf Zertifikaterteilung soll nicht mehr als ein Jahr liegen; andernfalls muss eine zwischenzeitlich regelmäßige EMG-Tätigkeit nachgewiesen werden.

5. Ausbildende Einrichtung

5.1 Die ausbildende Einrichtung muss über einen Durchgang von mindestens 750 Fällen im Jahr verfügen, davon 500 mit Nadel-EMG-Untersuchung.

5.2 Die ausbildende Einrichtung muss von der DGKN als solche anerkannt sein; es muss dort mindestens ein DGKN-Ausbilder in der Modalität zur Verfügung stehen, welcher die Ausbildung fachlich begleitet.

6. Ausbilder

6.1 Als Ausbilder gilt, wer im Besitz der Ausbildungsberechtigung der DGKN ist.

Die Ausbildungsberechtigung wird auf Antrag ad personam erteilt, wenn neben den persönlichen Voraussetzungen auch die unter 5.1 und 5.2 genannten Voraussetzungen der ausbildenden Einrichtung erfüllt sind.

Zwischen Erteilung des Zertifikates und dem Antrag auf Ausbildungsberechtigung müssen mindestens zwei Jahre selbstständiger Arbeit auf dem Gebiet des EMG liegen.

Die Voraussetzungen werden durch die EMG-Kommission im Auftrag des Vorstandes der DGKN geprüft. Die EMG-Kommission kann vor Erteilung der Ausbildungsberechtigung eine neuerliche Prüfung verlangen.

Der Antrag auf Ausbildungsberechtigung ist über die Webseite der DGKN abrufbar.

6.2 Ausbilder müssen bestätigen, dass sie die Ausbildung entsprechend den Richtlinien der DGKN durchführen. Die EMG-Kommission kann Auskunft über die Zahl der in Ausbildung Befindlichen, Zahl der Untersuchten pro Jahr und die Geräteausstattung einholen. Ebenso kann sie sich Originalregistrierungen vorlegen lassen.

6.3 Die Ausbildungsberechtigung kann durch den Vorstand der DGKN entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (z. B. Nichteinhalten der Ausbildungsrichtlinien oder mehr als 2-jährige Unterbrechung der Tätigkeit im EMG).

6.4 Die Ausbildungsberechtigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren aus der ausbildenden Einrichtung keine Anmeldung zur Prüfung nach §4 erfolgt.

März 2023

Vorstand des DGKN e.V. und EMG-Kommission des DGKN e.V.